

Revier Nr.20 – Fischereiordnung

9100 Völkermarkt/ Fam. Hribernig/ 0664 – 529 955 1

- 1:** Mit der Feeder & der Spinnfischlizenz darf nur mit einer Angelrute und nur vom Ufer gefischt werden.
- 2:** Mit der Karpfen und der Raubfisch/ Allround Lizenz darf mit 2 Angelruten pro Person gefischt werden. Vom Ufer und vom Boot.
- 3:** Der Fang mit Netzen/ Taubeln und Nachtschnüren, sowie mit lebendem Köderfisch ist verboten. Es dürfen nur Köderfische aus dem Stauraum verwendet werden!
- 4:** Dieser Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung der behördlichen Fischerkarte des Landes Kärnten.
- 5:** Das Hinterlassen von jeglichem Abfall/ Ruhestörung/ und offenes Feuer ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
- 6:** Die Schonzeiten/ Mindestmaße & Entnahmefenster sind zu beachten und einzuhalten
- 7:** Das Auslegen und auswerfen der Montagen ist max. bis auf 100m Entfernung erlaubt.
- 8:** Beim Angeln mit Fischfleisch als Köder sind nur Einzelhaken erlaubt/ beim Kunstköderangeln auch Drillinge.
- 9:** Beim Angeln auf Karpfen sind nur monofile Schnüre erlaubt mit einem Mindestdurchmesser von 0.45mm/ Schlagschnüre verboten/ Abhakmattenpflicht sowie das Haltern der Fische nur für einen Zeitraum von max. 2h erlaubt ist.
- 10:** Das Angeln im Brenndorfer Teich und in der Ökologischen Ausgleichsfläche Brenndorferbucht ist verboten.
- 11:** Das Betreten & Angeln vom Damm der Ökologischen Ausgleichsfläche Brenndorferbucht in den Fluss ist nur für Karpfen & Spinnfisch Jahreslizenznehmer erlaubt.
- 12:** Bootsangler haben auf Uferangler Rücksicht zu nehmen. Hier gilt ein Mindestabstand von 100m zu den von den Uferanglern befischten Bereichen.
- 13:** Der Abschnitt vor der ökologischen Ausgleichsfläche Brenndorferbucht darf von den Bootsanglern befischt werden unter Berücksichtigung von Punkt Nr.12

Regelwerk 2020 & Wetterschutz

Für sämtliche Lizenznehmer gelten die Schonzeiten des Kärntner Fischereigesetzes. Betreffend Müll Entsorgung sollte jedem Angler die Situation am Wasser bekannt sein. Offenes Feuer ist verboten! Betreffend Wetterschutz sind die gesetzlichen Vorlagen einzuhalten. Die Entnahmefenster sind zu beachten und einzuhalten. Verstöße werden mit Lizenzentzug & einer Anzeige geandet.

Spinnfischen mit Kunstködern:

- vorhandene Schonzeiten des Kärntner Fischereigesetzes sind zu beachten.
- Nur eine Angelrute
- Drilling erlaubt

Karpfenfischen:

- zwei Angelruten
- keine Futterbeschränkung
- Angeln vom Ufer & Boot
- Auslegen und auswerfen auf max.100m Entfernung erlaubt
- Futterbojen & elektrische Futterboote erlaubt
- Nur monofile Angelschnüre erlaubt mit einer Mindeststärke von 0.45mm/ keine Schlagschnüre!

Raubfischangeln/ Naturköder:

- vorhandene Schonzeiten des Kärntner Fischereigesetzes sind zu beachten
- zwei Angelruten
- Einzelhakenpflicht
- Mindeststärke der Angelschnur 0.35mm
- Hältern der Fische verboten!

Wetterschutz:

Der Wetterschutz darf eine maximale Länge von 2.5m/ Breite 2.7m und eine max. Höhe von 1.6m haben. An der offenen Seite des Wetterschutzes darf ein Moskitonetz als Front angebracht werden. Seile mit Heringen oder ähnlichem zur Verankerung und Sicherung dürfen verwendet werden. Als für die Fischerei notwendig verwendete Innenausstattung des Wetterschutzes darf auch eine handelsübliche Fischerliege/ Schlafschutz sowie handelsübliche Böden verwendet werden.